



Bundesministerium der Verteidigung, Postfach 13 28, 53003 Bonn

Birgit Sabczynski
Referatsleiterin P II 4

Verteiler

HAUSANSCHRIFT	Fontainengraben 150, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT	Postfach 13 28, 53003 Bonn
TEL	+49 (0)228 12-13240/13242
FAX	+49 (0)228 12-43240
E-MAIL	BMVgPII4@bmvg.bund.de

BETREFF Altersteilzeit gemäß § 93 Absatz 3 und 4 Bundesbeamtengesetz (BBG);
hier: handlungsleitende Maßstäbe für das Entscheidungsermessen

BEZUG 1. BMVg P II 4 (21) – Az. 17-01-01 /17-02-11 – ATZ vom 4. Oktober 2021
2. BMVg P II 4 (21) – Az. 17-01-01 /17-02-11 – ATZ vom 20. März 2022

Gz P II 4 (20) – Az. 17-01-01 /17-02-11 - ATZ
Bonn, 8. September 2022

Die Erlasse von BMVg P II 4 vom 4. Oktober 2021 (Bezug 1.) sowie vom 20. März 2022 (Bezug 2.) werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Hieraus folgt u.a., dass Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit nach § 93 Abs. 3 oder Abs. 4 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) künftig nicht mehr vorab durch die Personal bearbeitenden Dienststellen zur Billigung bei BMVg P II 4 vorzulegen sind. Gleichwohl ist zur Nachhaltung der der Ausschöpfung der in § 93 Absatz 4 BBG geregelten Höchstquote von 2,5 % der Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich BMVg die Vorlage von Anträgen auf Altersteilzeit, die bewilligt werden sollen, vor Abgang erforderlich.

Im Rahmen der fachaufsichtlichen Prüfung der zur Entscheidung vorgelegten Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit hat sich gezeigt, dass durch die Personal bearbeitenden Dienststellen regelmäßig eine kritische Auseinandersetzung und Prüfung im Hinblick auf die durch die jeweiligen Beschäftigungsdienststellen übermittelten Stellungnahmen zu eingereichten Anträgen auf Gewährung von Altersteilzeit erfolgt ist. Insbesondere im Nachgang des Erlas-

ses zu Bezug 2. ist zudem feststellbar, dass in nahezu allen vorgelegten Fällen eine umfassende Herausarbeitung für die Gewährung von Altersteilzeit und ggf. entgegenstehenden dienstlichen Interessen vorgenommen wurde.

Gleichwohl bedarf es zur Gewährleistung eines einheitlichen, übergreifenden Entscheidungsmaßstabs der nachfolgenden Grundvorgaben für die Bearbeitungspraxis im Hinblick auf Altersteilzeitanträge von Beamtinnen und Beamten im Geschäftsbereich BMVg, welche ich künftig im Rahmen jeder Entscheidung zu beachten bitte:

1. Regelmäßig ist davon auszugehen, dass nicht näher konkretisierte oder allgemein auf die Regelungen des § 93 BBG oder § 93 Abs. 3 und Abs. 4 BBG verweisende Anträge auf Gewährung von Altersteilzeit als solche gem. § 93 Abs. 4 BBG auszulegen sind.

2. § 93 Abs. 4 BBG statuiert einen Rechtsanspruch auf Bewilligung eines Altersteilzeitantrags, sofern

- die weiteren, in § 93 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 - 3 BBG genannten Voraussetzungen erfüllt sind,
- keine dienstlichen Belange entgegenstehen und
- zudem nicht bereits mehr als 2,5 % der dem Geschäftsbereich des BMVg angehörigen Beamtinnen und Beamten Altersteilzeit gewährt wurde.

Dienstliche Belange sind solche, die das dienstliche Interesse an sachgemäßer und reibungsloser Aufgabenerfüllung der Verwaltung betreffen. Diese stehen einer Bewilligung eines Antrags auf Altersteilzeit dann entgegen, wenn **deutliche Nachteile für die Funktionsfähigkeit des konkreten Verwaltungsbereichs zu erwarten** sind. Allgemeine Belange der Personalwirtschaft und der Organisation, die typischerweise mit der Bewilligung von Altersteilzeit verbunden sind, genügen nicht. Als entgegenstehende dienstliche Belange kommen bspw. **konkrete Schwierigkeiten bei der Wiederbesetzung vakant werdender Stellen** oder **fehlende Haushaltsmittel im Personalhaushalt für die Wiederbesetzung (siehe Ziff. 4)** in Betracht. Die bloße, nicht näher dargelegte Unsicherheit einer Nachbesetzung reicht nicht aus.

Diesbezüglich ist zu beachten, dass der Umstand, dass von der Altersteilzeitregelung Gebrauch gemacht wird, im Ergebnis immer dazu führen wird, dass ein Regenerationsbedarf entsteht. Dies ist der Regelungsanwendung immanent und durch den Gesetzgeber bewusst im Rahmen festgelegten Höchstgrenzen in § 93 Abs. 4 BBG in Kauf genommen.

Insofern bedarf es insbesondere im Rahmen einer beabsichtigten **Ablehnung eines Antrags auf Gewährung von Altersteilzeit** einer **dezidierten Darlegung und Begründung**, warum sich eine Nachbesetzung des Dienstpostens derart schwierig gestalten würde, dass auf absehbare Zeit nicht mit einer Personalgängung zu rechnen ist. Diesem Umstand kommt umso größere Bedeutung zu, je länger der angestrebte Zeitraum der mit dem jeweiligen Antrag begehrten Altersteilzeit ausfällt. Ist bspw. die maximale Ausschöpfung des möglichen Bewilligungszeitraums von Vollendung des 60. Lebensjahrs bis zum Eintritt in den Ruhestand angestrebt, so ist umso detaillierter darzulegen, warum eine Personalregeneration innerhalb des mit Eintritt in die Freistellungsphase der Altersteilzeit zur Verfügung stehenden Zeitraums von dreieinhalb Jahren bis zur endgültigen Zurruesetzung nicht realisiert werden kann.

3. Regelmäßig dürften in Bezug auf Altersteilzeitanträge von Beamtinnen und Beamten, deren Dienstposten Verwendungsbereichen zugeordnet sind bzw. mit Tätigkeiten einhergehen, die gem. der Anlage 7.1 der ZDV A-1454/17 die Möglichkeit zur Gewährung einer Personalgewinnungsprämie bieten, gewichtige Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass von einer erschwerten Personalregeneration auszugehen ist. Dies kann zur Folge haben, dass der Antragsbewilligung ein entsprechendes dienstliches Interesse entgegensteht. Gleichwohl ist aber auch in diesen Konstellationen eine dezidierte Prüfung des jeweiligen Einzelfalles unerlässlich, die sämtliche individuellen Aspekte sachgerecht berücksichtigt.

4. Wie bereits ausgeführt, können auch personalhaushalterische Gesichtspunkte, wie bspw. die jeweilige Planstellenlage, ein der Bewilligung von Altersteilzeitanträgen entgegenstehendes dienstliches Interesse begründen. Daher ist die für die Planstellenbewirtschaftung zuständige Stelle im Rahmen einer Mitzeichnung in den Entscheidungsprozess einzubinden. Sollten künftig personalhaushalterische Umstände eintreten, die Implikationen auf die Gewährungspraxis von Altersteilzeitanträgen entfalten, werden diese ministeriell kommuniziert.

5. Ferner bitte ich, in Ergänzung der angeführten Vorlageverpflichtung bezüglich zu bewilligender Anträge zur Nachhaltung der „2,5-% Quote“ P II 4 künftig ebenfalls alle ablehnenden und gewährenden Bescheide in Antragsverfahren auf Gewährung von Altersteilzeit gemäß § 93 BBG bei Abgang elektronisch zu übermitteln.

6. Anträge auf Altersteilzeit sind mit hoher Priorität zu entscheiden, da es sich für die Antragstellerinnen und Antragsteller um eine für die weitere Lebensgestaltung entscheidende Weichenstellung handelt. Auch der Dienstherr muss an einer zügigen Bearbeitung interessiert sein, um frühzeitig Planungen für eine Nachbesetzung freiwerdender Dienstposten aufnehmen zu können.

Im Auftrag

Sabczynski

Verteiler:

Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Evangelisches Kirchenamt für die Bundeswehr

Katholisches Militärbischofsamt

Militärrabbinat

Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

Universität der Bundeswehr München

Bundessprachenamt

nachrichtlich:

Zivile Gleichstellungsbeauftragte des Bundesministeriums der Verteidigung

Hauptpersonalrat beim Bundesministerium der Verteidigung

Hauptschwerbehindertenvertretung beim Bundesministerium der Verteidigung